



MUSIKVEREIN HERTEN 1894 e.V.

Satzung des Musikverein Herten 1894 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 08. April 1894 gegründet und trägt den Namen Musikverein Herten 1894 e.V. Er hat seinen Sitz in Herten. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lössrath eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und zwar insbesondere durch:

- a) der Verein will die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das heimatliche Brauchtum bewahren und fördern. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.

- b) der Verein will durch entsprechende Maßnahmen die Ausbildung der Musiker und das musikalische Niveau des Musikvereins heben.

- c) um den Bestrebungen zeitgemäßer und jugendpflegerischer Erfordernisse nachzukommen, ist dem Verein die Bläserjugend angeschlossen.

- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- V. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens beschließt die auflösende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.



MUSIKVEREIN HERTEN 1894 e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Aktive Musiker

Aktives Mitglied kann jede rechtschaffene Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Dirigent (zusammen mit dem Gesamtvorstand). Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung. Über die Mitwirkung der aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter trifft die Geschäftsleitung des Vereins entsprechende Richtlinien. Der Fähnrich wird als aktives Mitglied geführt.

b) Passives Mitglied

Passives Mitglied kann jede rechtschaffene Person werden. Jedes passive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.

c) Zum Ehrenmitglied des Vereins wird ernannt:

- I. wer mindestens 25 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat
- II. wer mindestens 30 Jahre dem Verein als passives Mitglied angehört

§ 4 Austritt und Ausschluss

a) der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

b) Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes:

- I. wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwider handelt.
- II. wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

§ 5 Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist von Generalversammlung zu Generalversammlung, welche im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres abgehalten werden muß. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand; dieser besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem Ausschuss (Beirat)



MUSIKVEREIN HERTEN 1894 e.V.

Zu a) der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorstand und dessen Stellvertreter/in
- dem Geschäftsführer oder Schriftführer/in
- dem Kassierer/in

Zu b) der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- fünf aktiven und zwei passiven Mitgliedern als Beiräte und dem Dirigenten der Kapelle (gegebenenfalls können hier weitere Funktionäre wie Instrumentenwart, Notenwart usw. benannt werden)

Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der den betreffenden Gremien angehörenden Mitgliedern, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes oder, falls dieser verhindert ist, die seines Stellvertreters.

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Ausschussmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Ausschussmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Der erste Vorstand und der stellvertretende Vorstand, ist der Vorstand im Sinne des BGB §26. Er behält sein Amt, bis sein Nachfolger zum Vereinsregister angemeldet ist. Der erste Vorstand oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorstand, führt die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins und vertritt ihn gegenüber den Mitgliedern, sowie nach außen.

§ 6 Mitgliederversammlung §32 BGB

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

(Der letzte Satz besagt, dass die Generalversammlung vorher einberufen werden muss und die Punkte, die für eine Beschlussfassung anstehen, in der Tagesordnung genannt sein müssen)

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Die Generalversammlung muß bis spätestens im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres durchgeführt werden; sie muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich angezeigt werden. Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem ersten Vorstand spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes.



MUSIKVEREIN HERTEN 1894 e.V.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen:

- a) wenn es der erste Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet oder,
- b) wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 37 BGB)

§ 7 Besondere Bestimmungen

Den Organen des Vereins und Vereinsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung, sind zulässig. Näheres regelt der Vorstandsbeschluss.

Die Wahl des Dirigenten wird vom Stammorchester zusammen mit dem Gesamtvorstand getroffen. Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten ist mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Die Kündigungsfrist des Dirigenten ist halbjährlich.

Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens ein öffentliches Konzert durchführen.

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft des für ihn regional zuständigen Musikverbandes.

Soweit es die Kassenlage des Vereins erfordert, kann der Gesamtvorstand die Durchführung einer zweckgeeigneten Veranstaltung beschließen.

§ 8 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Aufhebung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Bezüglich der Verwendung des Vermögens wird auf die Regelung in § 2 V verwiesen.

Neufassung der Satzung in der Generalversammlung des Vereins am _____ ,
in Herten (Kreis Rheinfelden) einstimmig genehmigt.

Herten, den Rheinfelden (Baden) 08. April 2011

Florian Bratzke
Wolfgang Herten